

► Steuerhinterziehung

## Verschärfte Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige

| Die Schweiz lockte mit ihren anonymen Nummernkonten in der Vergangenheit zahlreiche unbeschränkt steuerpflichtige Deutsche. Künftig wird die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit schwieriger und teurer werden. Die Bundesregierung verschärft die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung deutlich (s. auch Bundesregierung, Pressemitteilung vom 24.9.14). |

Das Bundeskabinett hat einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen. Wesentliche Maßnahmen sind:

■ Absenkung der Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung (ohne Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages) bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, von 50.000 EUR auf 25.000 EUR. Bei darüber liegenden Beträgen ist nur bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlags ein Absehen von der Strafverfolgung möglich.

■ Der Zuschlag ist abhängig vom Hinterziehungsvolumen:

- über 25.000 EUR: 10 % Zuschlag,
- über 100.000 EUR: 15 % Zuschlag,
- über 1 Million EUR: 20 % Zuschlag.

Bisher galt ein Zuschlag von 5 % ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 EUR.

Der Staat kann außerdem künftig bestimmte, nicht erklärte ausländische Kapitalerträge für noch weiter zurückliegende Zeiträume besteuern als bisher. Der Fristlauf der zehnjährigen steuerrechtlichen Festsetzungsverjährung beginnt erst bei Bekanntwerden der Tat, spätestens zehn Jahre nach dem Hinterziehungsjahr. Hintergrund ist, dass die deutschen Steuerbehörden von „Auslands-Hinterziehungen“ vielfach erst sehr spät und oft zufällig Kenntnis erlangen. Die neue „Anlaufhemmung“ lässt dem Fiskus ausreichend Zeit zur Aufklärung.

► Abkommenspolitik

## Gesetzentwurf: Neues Steuerabkommen mit Georgien

| Im Verhältnis zu Georgien ist bisher nur ein veralteter Informationsaustausch möglich. Nun soll das DBA mit Georgien geändert werden (Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11.3.14 zur Änderung des Abkommens vom 1.6.06 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (18/2661); s. auch Deutscher Bundestag hib Nr. 480 vom 29.9.14). |

Mit dem am 11.3.14 in Tiflis unterzeichneten Änderungsprotokoll zum DBA Georgien wird die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Erweiterung des Informationsaustausches entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2005 und der Einführung einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern gefördert. Außerdem soll die Datenschutzklausel aktualisiert werden.

**Straffreiheit nur bei verkürzten Steuern bis 25.000 EUR**

**Höhere Zuschläge – abhängig vom Hinterziehungsvolumen**

**Neue Anlaufhemmung für ausländische Kapitalerträge**

**Informationsaustausch soll OECD-MA 2005 entsprechen**